

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. Juni 2008

1005. Koordinationsgremium Vereinbarkeit Beruf und Familie (Projektorganisation)

I. Ausgangslage

1. Legislaturziele des Regierungsrates

Der Regierungsrat misst der Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie eine hohe gesellschaftliche Bedeutung für die Legislatur 2007–2011 zu (Leitlinie 3). Er will Impulse geben zur Förderung neuer Arbeits- und Lebensmodelle und beabsichtigt, mit der Wirtschaft und den Verbänden eine Taskforce zu gründen. Mit dem Legislaturziel 12 hat der Regierungsrat sich zum Ziel gesetzt, die Vereinbarkeit in der Legislatur 2007–2011 zu verbessern. Er reagiert damit auf gesellschaftliche Entwicklungen, die unter anderem in einem Bericht der OECD zu einer Studie aufgezeigt werden, an der auch der Kanton Zürich beteiligt war (Babies and Bosses – Reconciling Work and Family Life. New Zealand, Portugal, Switzerland, Volume 3, publiziert 2004).

Die OECD weist darauf hin, dass eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie vielfachen Nutzen für die Gesellschaft bringt: eine höhere Erwerbstätigenquote, sichereres Familieneinkommen, die Stärkung der Gleichstellung von Frau und Mann und die Förderung der kindlichen Entwicklung. Sie unterscheidet in ihrem Bericht drei verschiedene Handlungsfelder: familienergänzende Kinderbetreuung, ein familienfreundliches Steuer- und Sozialleistungssystem sowie familienfreundliche Unternehmen.

Auf dieser Grundlage gliedert der Regierungsrat das Legislaturziel 12 in sechs Teilziele:

1. Tagesstrukturen für Kinder im Schulalltag gemäss Volksschulgesetz umsetzen und eine gesetzliche Grundlage für eine bedarfsgerechte ausserfamiliäre Betreuung von Kindern im Vorschulalter schaffen,
2. Fehlanreize im Steuer- und Sozialleistungssystem beseitigen,
3. sich beim Bund für weitere Möglichkeiten zur steuerlichen Geltendmachung von Kinderbetreuungskosten im Rahmen des Steuerharmonisierungsgesetzes einsetzen,
4. Massnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und Angebote zur familienergänzenden Kinderbetreuung direktionsübergreifend koordinieren,
5. flexible Arbeitszeitmodelle und Teilzeitarbeit auf allen Stufen fördern,

6. systematische Laufbahnplanung unter Berücksichtigung frauenspezifischer Lebensläufe einführen.

Die Leitlinie 3 schliesst zudem die Sensibilisierung der Bevölkerung als viertes Handlungsfeld mit ein.

2. Parlamentarische Vorstösse

Auch aus dem Kantonsrat liegen mehrere Vorstösse vor, welche die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zum Inhalt haben. Das am 6. November 2006 überwiesene Postulat KR-Nr. 183/2006 verlangt, dass der Regierungsrat einen umfassenden Massnahmenplan für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erarbeitet unter Einbezug von Gemeinden und Fachstellen. Ein wichtiger Bestandteil dieses Massnahmenplans ist die Einrichtung des Koordinationsgremiums selbst. Zu seinen wesentlichen Aufgaben gehört die Koordination der in den verschiedenen Direktionen und auf den verschiedenen föderalistischen Stufen erarbeiteten Massnahmen.

Das am 28. August 2006 überwiesene Postulat KR-Nr. 242/2005 verlangt, dass eine Direktion für Fragen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie bezeichnet wird. Hierzu fasst der Regierungsrat auf Antrag der Sicherheitsdirektion einen gesonderten Beschluss.

3. Vereinbarkeit von Beruf und Familie als freie Wahl der Lebensgestaltung

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist eine der zentralen Herausforderungen der Beschäftigungs- und Sozialpolitik. Sie steht in engem Zusammenhang mit dem Ziel der Gleichstellung von Frau und Mann in der Gesellschaft und im Erwerbsleben sowie der Pluralisierung der Familienformen. Diese Zielsetzungen reagieren auf die grundlegenden Veränderungen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen seit den Neunzigerjahren des letzten Jahrhunderts, mit denen das traditionelle Rollenmodell der Arbeitsteilung in Erwerb (Mann) und Familie/Haushalt (Frau) zunehmend an Bedeutung verliert. Statistiken zeigen, dass Staaten, die eine wirksame Politik der Vereinbarkeit von Beruf und Familie betreiben, nicht nur eine höhere Geburtenrate zu verzeichnen haben als andere, sondern auch eine höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen und damit höhere Erwerbsquoten.

Mit der Vereinbarkeitspolitik soll aber nicht ein bestimmtes Lebensmodell bevorzugt werden. Es geht vielmehr darum, familiäre Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine bestmögliche Entfaltung der Individuen und dadurch der Gesellschaft ermöglichen. Ziel aller Massnahmen zur Vereinbarkeit ist es, Eltern darin zu unterstützen, dass sie Berufs- und Familienleben nach ihren Vorstellungen möglichst gut vereinbaren können.

Nicht nur die Verbesserung der individuellen und gesellschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten, sondern etwa auch die veränderte Altersstruktur in der Gesellschaft fordern indes die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. So verstärkt der steigende Anteil der Pflegebedürftigen an der Gesamtbevölkerung die Nachfrage nach Pflegeleistungen. Eine wirksame Vereinbarkeitspolitik stellt sicher, dass diese zu einem wesentlichen Teil von Angehörigen wahrgenommenen Aufgaben mit einer Erwerbstätigkeit vereinbart werden können.

II. Erweiterter Koordinationsbedarf

1. Umsetzung der Kantonsverfassung

Mit der neuen Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV) sind sowohl die Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Art. 107 Abs. 2 KV «Kanton und Gemeinden fördern in Zusammenarbeit mit Privaten die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Betreuungsaufgaben») als auch die Förderung der Familie als Gemeinschaft von Erwachsenen und Kindern (Art. 112 KV) öffentliche Aufgaben.

Nachdem Vereinbarkeitsförderung und Familienpolitik bis Ende der Neunzigerjahre im Kanton Zürich kaum politische Aktualität genossen, gehen mit diesen Verfassungsbestimmungen beide öffentlichen Aufgaben über den Rahmen der bisherigen Massnahmen (Durchführung familienpolitisch bedeutsamer Studien und Erhöhung des Angebots an familienergänzender Kinderbetreuung) hinaus.

2. Bestehende Zuständigkeiten

Die vom Regierungsrat bereits festgelegten Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie fallen in die Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion, der Finanzdirektion und der Bildungsdirektion und betreffen schwergewichtig den Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (12.1), die finanziellen Rahmenbedingungen (12.2–3) sowie das kantonale Personal (12.4–6; RRB Nr. 426/2008).

3. Gesamtheitliche Konzeption

Von den vier Handlungsfeldern, die eingangs ausgemacht wurden, sind bisher erst zwei abgedeckt (familienergänzende Kinderbetreuung und familienfreundliches Steuer- und Sozialleistungssystem). Im Handlungsfeld familienfreundliche Unternehmen wurden hingegen noch keine Ziele oder Massnahmen festgelegt. Ebenso wenig wurden bisher Ziele oder Massnahmen im Handlungsfeld «Sensibilisierung der Bevölkerung» festgelegt, obwohl dies für die Umsetzung der in Leitlinie 3 formulierten beabsichtigten Förderung neuer Arbeits- und Lebensmodelle unerlässlich ist. Die erfolgreiche und nachhaltige Umsetzung der

Vereinbarkeit von Beruf und Familie erfordert aber eine gesamtheitliche Konzeption unter Einschluss sämtlicher bedeutsamer Handlungsfelder. Eine gesamtheitliche Konzeption ist unerlässlich, um die verschiedenen Massnahmen aufeinander abzustimmen und effizienter zu gestalten. Damit soll letztlich die Steuerung der Vereinbarkeitspolitik verbessert werden. So kann das Ziel der besseren Vereinbarkeit nur dann erreicht werden, wenn beispielsweise das Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung mit familienfreundlichen Arbeitsbedingungen in der Wirtschaft übereinstimmt oder wenn Kinderbetreuungstarife so ausgestaltet und auf das Steuersystem abgestimmt sind, dass sich Erwerbsarbeit finanziell lohnt. Die Wirtschaft und die Bevölkerung sollen daher durch gezielte, auf die Zielgruppen abgestimmte Massnahmen für die Thematik sensibilisiert werden (Kampagnen; Informationsplattform für Best Practice; Beratung und Unterstützung bei der Einführung von familienfreundlichen Arbeitsbedingungen usw.). Diese Massnahmen sollen dazu beitragen, familienfreundliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Kanton Zürich nicht nur als Arbeitgeber, sondern überhaupt als Arbeits- und Lebenskanton auch für mögliche Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger attraktiv machen (Leitlinie 3).

4. Zusätzlicher Koordinationsbedarf

Mit diesem umfassenden Ansatz hat eine erfolgreiche Vereinbarkeitspolitik einen Koordinationsbedarf, der weit über die Koordination einzelner Massnahmen zugunsten des Staatspersonals (12.4; RRB Nr. 426/2008) hinausgeht.

Betroffen sind zunächst alle drei föderalen Ebenen des Bundesstaats, weshalb die jeweiligen Massnahmen unter den verschiedenen Gemeinwesen zu koordinieren sind.

Die Zuständigkeit für die Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie liegt sodann auf kantonaler Stufe bei den verschiedenen Direktionen des Regierungsrates. Diese vom Regierungsrat mit Beschluss vom 19. Dezember 2007 festgelegten Zuständigkeiten sollen nicht geändert werden. Neben der Sicherheitsdirektion, der Finanzdirektion und der Bildungsdirektion sind aber auch die anderen Direktionen des Regierungsrates für Massnahmen zur Umsetzung einer gesamtheitlichen Vereinbarkeitspolitik zuständig.

Im weitesten Sinn zur Koordination gehört schliesslich, dass der Kanton Zürich durch die Förderung neuer Arbeits- und Lebensmodelle Impulse setzt, die in die Gesellschaft weitergetragen werden sollen.

III. Koordinationsgremium

1. Aufgaben

Um bei dieser gesamtheitlichen Konzeption die Steuerung der Vereinbarkeitspolitik zu sichern und deren Akzeptanz in der Wirtschaft zu fördern, soll ein zentrales Koordinationsgremium geschaffen werden (vgl. Leitlinie 3 des Regierungsrates und Legislaturziel 5 der Direktion der Justiz und des Innern). Das Kooperationsgremium ist im Wesentlichen in der Führungsunterstützung (Steuerung der Vereinbarkeitspolitik) und nicht operativ tätig. Entsprechend der umfassenden Konzeption der Vereinbarkeitspolitik erfolgt die Koordination nach mehreren Seiten: zwischen Bund, Kanton und Gemeinden, zwischen den verschiedenen Direktionen und allenfalls Kantonen sowie zwischen Staat, Wirtschaft und Bevölkerung.

Das Koordinationsgremium nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Informationsaustausch über Tätigkeit der Direktionen und der Staatskanzlei im Bereich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
- Lagebeurteilung und Erkennung von wichtigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen sowie Feststellung des Handlungsbedarfs zuhanden des Regierungsrates,
- Pflege der Kontakte mit den zuständigen Stellen bei Bund, Kantonen, Gemeinden, Wirtschaft und gesellschaftlichen Organisationen,
- Unterhalt einer Informationsplattform zur Vereinbarkeitspolitik,
- Umschreibung des Auftrags und Unterstützung der Promotorin und des Promotors,
- Berichterstattung und Vorschläge zuhanden des Regierungsrats zum weiteren Vorgehen.

2. Zusammensetzung

In das Koordinationsgremium sollen unter der Federführung der Direktion der Justiz und des Innern (Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann [FFG]) Vertreterinnen und Vertreter der Sicherheitsdirektion, der Finanzdirektion, der Volkswirtschaftsdirektion und der Bildungsdirektion sowie eine Promotorin und ein Promotor für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie in der Wirtschaft Einsitz nehmen. Durch eine Personalbeauftragte oder einen Personalbeauftragten sollen zudem auch die Personalbeauftragten der Direktionen vertreten sein.

3. Promotorin und Promotor

Die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft soll in erster Linie durch einen Promotor und eine Promotorin der Vereinbarkeitspolitik wahrgenommen werden. Die beiden Personen sollen einen unterschiedlichen beruflichen Hintergrund haben und mit persönlichen Auftritten, Referaten und Artikeln die Ziele der Vereinbarkeitspolitik in Wirt-

schaftskreisen besser bekannt machen, ihren Nutzen aufzeigen und Akzeptanz für das Thema schaffen. Die Unternehmen sollen angeregt werden, eigene Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ergreifen. Ziel ist es, dass nach Ablauf der Legislaturperiode mehr Unternehmen als bisher (sowohl KMU als auch grössere Unternehmen) aktive Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit für ihre weiblichen und männlichen Angestellten durchführen.

4. Organisation

Die Arbeit des Koordinationsgremiums soll im Rahmen einer Projektorganisation in der laufenden Legislatur angegangen werden. Die FFG stellt das Sekretariat und die fachliche Unterstützung für das Koordinationsgremium sowie für die Promotorin und den Promotor zur Verfügung.

Die Berichterstattung erfolgt an den Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern. Für Entscheide von politischer oder strategischer Bedeutung stellt die Direktion der Justiz und des Innern Antrag an den Regierungsrat.

Rechtzeitig für die Lagebeurteilung für die nächste Legislaturperiode erstellt das Koordinationsgremium einen Schlussbericht zuhanden des Regierungsrates, in dem es Vorschläge zum weiteren Vorgehen unterbreitet.

IV. Finanzielle Auswirkungen und Integration in den KEF

Die entsprechenden Mehrkosten beim Personalaufwand für die inhaltliche und administrative Unterstützung des Koordinationsgremiums sowie der Promotorin und des Promotors sind im KEF 2008–2011 enthalten.

Die Honorare für die Promotorin und den Promotor, der Aufbau und Unterhalt einer Informationsplattform sowie allfällige Aufträge an Dritte durch das Kooperationsgremium (Studien, Untersuchungen) erfordern Dienstleistungen Dritter in der Höhe von Fr. 70 000 jährlich.

V. Zeitplan

Was	Wann
Verabschiedung Projektorganisation	Juni 08
Konstituierung des Koordinationsgremiums	August 08
Bestandesaufnahme aller bereits eingeleiteten Massnahmen zur Umsetzung des Legislaturziels 12	Oktober 08
Handlungsempfehlungen an RR	Frühjahr 09
Beschluss Massnahmen	Frühjahr 09
Umsetzung Massnahmen	Ab 2. Quartal 2009
Zwischenbericht	Ende 08, 09 und 10
Schlussbericht	2011
Entscheid über Weiterführung Koordinationsarbeiten	2011

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Koordination der Massnahmen zur Umsetzung des Legislaturziels «Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern» wird für die Legislatur 2007–2011 unter der Federführung der Direktion der Justiz und des Innern ein direktionsübergreifendes Koordinationsgremium eingesetzt.

II. In das Gremium nehmen unter der Leitung der Leiterin der Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann Vertretungen der Sicherheitsdirektion, der Finanzdirektion, der Volkswirtschaftsdirektion und der Bildungsdirektion sowie eine Vertretung der Personalbeauftragten der Direktionen sowie die Promotorin und der Promotor Einsitz.

III. Die Direktion der Justiz und des Innern wird beauftragt, dem Regierungsrat eine Promotorin oder einen Promotor vorzuschlagen.

IV. Das Sekretariat des Gremiums wird durch die Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann geführt, von der es auch fachlich unterstützt wird.

V. Für die Arbeiten des Koordinationsgremiums wird ein Objektkredit von Fr. 280 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 2233, Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann, bewilligt.

VI. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion, die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion, die Bildungsdirektion, die Direktion der Justiz und des Innern und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi